

LANDESSCHULRAT FÜR SALZBURG

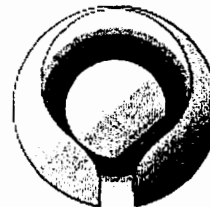
Bearbeiter: AD RR Peter GRUBER

Mozartplatz 8 - 10, Postfach 530

A - 5010 Salzburg

Tel.: (0662) 8042 - 2299, Fax: (0662) 8042 - 2199

email: peter.gruber@lsr.salzburg.at



1. die Direktionen aller Volks-, Haupt-und Sonderschulen und Polyt.Schulen
2. alle Bezirksschulräte
3. AD, Abt.1 (4-fach), 4, Dr.Valentini, Mag.Glinz, FI für ~~kathol.~~ Religion, im Hause

Verteiler 4,5,6A,14A

Verteiler 16

Zahl: 4-7225/3-00

Betreff:

Sachgebiet: Schulrecht

Inhalt: Änderung der Zeugnisformularverordnung und Hinweise für die Zeugnis-bzw. Schulnachrichtausstellung, Religionsunterricht

Rechtsgrundlage: BGBL Nr.415/1989 (Zeugnisformularverordnung)

BGBL Nr.32o II/99 (Novelle) SchUG

Geltung: unbefristet

Bezug: BMUK, RS Nr.5/2000 vom 14.1.2000

Sehr geehrte Damen und Herren!

1. Zeugnisformularverordnung, Ausstellung der Schulnachricht:

Mit der obgen. Verordnung wurde die Zeugnisformularverordnung neuerlich novelliert. Die für die allgemeinbildenden Pflichtschulen in Betracht kommenden Änderungen wurden in den Beilagen aufgelistet und sollen eine Hilfestellung beim Ausfertigen der Zeugnisse und Schulnachrichten bieten. (Beilage 1)

Gem. § 3 Abs.2 der Zeugnisformularverordnung ist im Zeugnis beim Religionsbekenntnis von Amts wegen die Zugehörigkeit **auch zu einer staatlich eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaft** zu vermerken.

Die zur Zeit in Betracht kommenden gesetzlich anerkannten Kirchen oder Religionsgemeinschaften und staatlich eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaften können der Beilage 2 entnommen werden.

Dabei sind die in der Spalte „Abkürzung“ gesetzten Kurzbezeichnungen zu verwenden. Diese Vermerke können auch in den Schulnachrichten (§ 19 Abs.2 SchUG) verwendet werden. Diese Kurzbezeichnungen dürfen nicht geändert werden.

1.1. Außerschulischer Religionsunterricht von staatlich eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaften (Neufassung des Punktes 4, RS des BMUK Nr.37/1994 (LSR,ZI.AD-7o4o/4-94), wie folgt:

1.1.1. Es bestehen keine Bedenken, dass auf Ansuchen der Erziehungsberechtigten, wenn gleichzeitig eine diesbezügliche Bestätigung des betreffenden Religionslehrers vorgelegt wird, in der Schulnachricht und im Zeugnis unter Beachtung auf § 2 bs.8 der Zeugnisformularverordnung folgender Vermerk angebracht wird:

„Der Schüler/die Schülerin hat auf Grund einer vorgelegten Bestätigung den Religionsunterricht der/des..... besucht. In den Leerraum ist die in Betracht kommende Langbezeichnung der staatlich eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaft einzufügen.

1.1.2. Eine Beurteilung dieses Religionsunterrichtes ist jedoch nicht zulässig.

1.1.3. Das Ansuchen unterliegt nicht der Gebührenpflicht.

Im Zusammenhang mit der Ausstellung der Zeugnisse und Schulnachrichten wird auf folgende wichtige Bestimmungen hingewiesen:

1.2. Unterschriften:

Das Jahres-bzw. Abschlusszeugnis hat u.a. zu enthalten (§ 22 Abs 2 lit.k SchUG):

- Ort und Datum der Ausstellung
- Unterschrift des Schulleiters und des Klassenvorstandes
- Rundsiegel der Schule

Die in den §§ 3-8 der Zeugnisformularverordnung vorgesehenen Zeugnisvermerke sind unmittelbar vor dem Ausstellungsdatum einzufügen. Steht hierfür kein Platz zur Verfügung, können sie auch nach der Unterschrift gesetzt werden, sind jedoch ebenfalls mit Datum, Unterschriften und Rundsiegel zu fertigen. Die Unterschriften müssen im Original auf dem Zeugnis aufscheinen, eine automatisationsunterstützte Unterschrift ist nicht zulässig (§ 2 Abs.8 der Zeugnisformularverordnung).

1.3. Eintragung der versäumten Unterrichtsstunden in der Schulnachricht (nicht jedoch im Jahres-bzw. Abschlusszeugnis) (VOBL LSR f.Salzburg, lfd.Nr.Stück 4, lfd.Nr.52/1983, ZI.AD-7225/5-83):

In den Schulnachrichten aller Schularten ist unmittelbar nach den angeführten Pflicht-und Freigegegenständen ein Vermerk folgenden Wortlauts anzubringen:

„Zahl der versäumten Unterrichtsstunden, davon ohne Rechtfertigung“.

2. Religionsunterricht:

Das Religionsunterrichtsgesetz erfasst die staatlich eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaften nicht. Für Schüler, die einer staatlich eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaft angehören, gibt es daher keinen schulischen Religionsunterricht ihres Bekenntnisses.

Für Schüler, die einer der in der Beilage angeführten staatlich eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaft angehören und die am Religionsunterricht einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgemeinschaft teilnehmen wollen, gelten die Ausführungen der Punkte 2.1. bis 2.4. des RS des BMUK Nr.37/94, i.d.F. Nr.3/1995 **sinngemäß**, die besagen:

2.1. Auf Antrag der Erziehungsberechtigten, nach Vollendung des 14. Lebensjahres jedoch auf Antrag des Schülers, kann eine schriftliche Anmeldung zur Teilnahme am Religionsunterricht erfolgen.

2.2. Die Schriftliche Anmeldung zur Teilnahme konfessionsloser Schüler an diesem Religionsunterricht ist bei der betreffenden Schulleitung einzubringen, welche die Anmeldung dem betreffenden Religionslehrer zur Einholung der erforderlichen Zustimmung zur Kenntnis zu bringen hat.

Der Religionslehrer hat seine Äußerung gleichfalls auf der Anmeldung schriftlich festzuhalten und diese der Schulleitung zur Hinterlegung zurückzugeben. Mit der Zustimmung des Religionslehrers kann der Schüler am Religionsunterricht teilnehmen.

2.3. Der Besuch des Religionsunterrichtes gilt als Besuch eines Freigegegenstandes gem. § 8 lit.g des Schulorganisationsgesetzes. In analoger Anwendung der Zeugnisformularverordnung ist in der Schulunachricht und im Jahreszeugnis unter der Rubrik Freigegegenstände Religion aufzunehmen und mit der entsprechenden Beurteilung zu versehen.

2.4. Die Anmeldung unterliegt nicht der Gebührenpflicht.

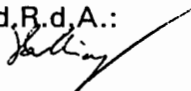
Die Punkte 2.1. bis 2.4. gelten sinngemäß auch für jene Schüler, die weder einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgemeinschaft noch einer staatlich eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaft angehören, sich jedoch nicht als konfessionslos bezeichnen.

Das im Bezug angeführte RS des BMUK Nr.5/2000 ist erst am 20.1.2000 eingelangt, sodass eine frühere Information der Schulen nicht vollständig möglich war.

Beil.:2

Salzburg, 26.01.00
Hochachtungsvoll
Für den Amtsführenden Präsidenten:
gez.Mag.MAZZUCCO

F.d.R.d.A.:



ÄNDERUNG der ZEUGNISFORMULARVERORDNUNG BGBl. Nr. 415/1989
mit der 320.VO vom 14.09.1999

§/Absatz	Inhalt	Anmerkung
§ 2 Abs. 6 erster Satz lautet:	Die Beurteilung der Leistungen ist in den Abschlusszeugnissen, Abschlussprüfungszeugnissen in <u>Worten</u> , in den übrigen Fällen in Ziffern, bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 des SCHUG unter Hinzufügen einer Leistungsbeschreibung, zu schreiben.	Die Leistungsbeschreibung betrifft nur die 1. u. 2. Schulstufe der VS u. SS. (Sofern vom Klassen- oder Schulforum beschlossen).
§ 2 Abs. 10 lautet:	Für die in Abs. 1 genannten Zeugnisformulare ist Papier mit hellgrünem Unterdruck gemäß Anlage 1 zu verwenden. Sofern wegen zusätzlich in das Zeugnis aufzunehmender Vermerke bzw. wegen Hinzufügen einer Leistungsbeschreibung (§ 2 Abs. 6 erster Satz) mit dem Zeugnisformular das Auslangen nicht gefunden werden kann, ist mit diesem ein aus dem gleichen Unterdruckpapier hergestellter Anhang so zu verbinden, dass ein nachträgliches Austauschen des Anhangs nicht möglich ist.	Auch für Schulbesuchsbesichtigungen ist Papier mit hellgrünem Unterdruck zu verwenden.
§ 3 Abs. 1 nach Ziffer 3, neue Ziffer 3a	3a. wenn ein Schüler gemäß § 25 Abs. 1 letzter Satz des Schulunterrichtsgesetzes die letzte Schulstufe der besuchten Schulart erfolgreich abgeschlossen hat: "Er/Sie wurde im Schuljahr im Pflichtgegenstand mit "Sehr gut"/"Gut"/"Befriedigend" beurteilt und hat somit gemäß § 25 Abs. 1 letzter Satz des SCHUG die letzte Schulstufe erfolgreich abgeschlossen."	Diese Bestimmung besagt: "Eine Schulstufe gilt auch dann als erfolgreich abgeschlossen, wenn bei Wiederholen von Schulstufen das Jahreszeugnis in einem Pflichtgegenstand die Note "Nicht genügend" enthält und dieser Pflichtgegenstand vor der Wiederholung der Schulstufe zumindest mit "Befriedigend" beurteilt wurde."
§ 3 Abs. 1 nach Ziffer 8, neue Ziffern 8a 8b u. 8c	8a. wenn die Klassenkonferenz gemäß § 40 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes BGBl. Nr. 242/1962, in der jeweils geltenden Fassung, feststellt, dass der Schüler trotz Beurteilung leistungsdifferenzierter Pflichtgegenstände in der mittleren Leistungsgruppe mit "Befriedigend" auf Grund seiner sonstigen Leistungen mit großer Wahrscheinlichkeit den Anforderungen der Oberstufe der allgemein bildenden höheren Schule genügen wird: "Er/Sie erfüllt die Voraussetzungen für die Aufnahme in die 5. Klasse der allgemein bildenden höheren Schule."	nur für HS

	8b. wenn die Klassenkonferenz gem. § 68 Abs. 1 Z. 1 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, in der jeweils geltenden Fassung, feststellt, dass der Schüler trotz Beurteilung leistungsdifferenzierter Pflichtgegenstände in der mittleren Leistungsgruppe mit „Befriedigend“ auf Grund seiner sonstigen Leistungen mit großer Wahrscheinlichkeit den Anforderungen der berufsbildenden höheren Schule genügen wird: „Er/Sie erfüllt die Voraussetzungen für die Aufnahme in den 1. Jahrgang einer berufsbildenden höheren Schule.“	nur für HS
	8c. wenn die Klassenkonferenz gem. § 5 Abs. 2 der Verordnung über die Aufnahme- und Eignungsprüfungen, BGBl. Nr. 271/1975, i.d. g.F., feststellt, dass der Schüler trotz Beurteilung leistungsdifferenzierter Pflichtgegenstände in der mittleren Leistungsgruppe mit „Befriedigend“ auf Grund seiner sonstigen Leistungen mit großer Wahrscheinlichkeit den Anforderungen der höheren Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung genügen wird: „Er/Sie erfüllt hinsichtlich des/der Pflichtgegenstandes/Pflichtgegenstände.....die Aufnahmevoraussetzungen in die 1. Klasse einer höheren Anstalt für Lehrerbildung und der Erzieherbildung“.	nur für HS
§ 3 Abs. 2	Beim Religionsbekenntnis ist von Amts wegen die Zugehörigkeit zu einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgemeinschaft bzw. die Zugehörigkeit zu einer staatlich eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaft zu vermerken.	Siehe Beilage 2. In allen anderen Fällen ist „o.B.“ einzutragen.
§ 11 Abs. 2 lautet	Zeugnisformulare gem. § 2 sind spätestens ab dem Schuljahr 2005/06 unter Zugrundelegung der Neuregelung der deutschen Rechtschreibung abzufassen. Zeugnisformulare, die in der alten Rechtschreibung abgefasst sind, können bis zum Ablauf des 31. August 2005 verwendet werden.	
Anlage 2	Bei Abweichen vom Lehrplan der im Zeugnis angeführten Schulart bzw. Schulstufe ist in der Spalte „Pflichtgegenstände“ der entsprechende Lehrplan anzuführen.	
Anlage 3	Hier lautet die verbindliche Übung „Sprache und Sprechen“ betreffende Zeile nunmehr: „Sprache und Sprechen, Vorbereitung auf Lesen und Schreiben“	nur für die Vorschulstufe

(unp)

Beurteilung

Beurteilung

Gesetzlich anerkannte Religionsgemeinschaften und staatlich anerkannte Bekenntnisgemeinschaften

Stand:

Gesetzlich anerkannte Religionsgemeinschaften	Abkürzung	staatlich anerkannte Bekenntnisgemeinschaften	Abkürzung
1. die Katholische Kirche in Österreich	röm.-kath.	1. Bahá'í Religionsgemeinschaft Österreich	(Bahai)
2. die Evangelische Kirche A.B. u. H.B. in Österreich	evang.A.B. evang.H.B.	2. Bund der Baptistengemeinden in Österreich	(Bapt.)
3. die Altkatholische Kirche in Österreich	altkath.	3. Bund evangelikaler Gemeinden in Österreich	(evangelikal)
4. die Armenisch-apostolische Kirche in Österreich	arm.-apostol.	4. Christengemeinschaft – Bewegung für religiöse Erneuerung – in Österreich	(Christengemeinschaft)
5. die Griechisch-orientalische Kirche in Österreich (Orthodoxe, mit Ausnahme der Syrisch-orthodoxen Kirche und der Koptisch-orthodoxen Kirche)	griech.-orth. sérb.-orth. rum.-orth. russ.-orth. bulgar.-orth. orth.	5. Freie Christengemeinde/Pfingstgemeinde	(freie Christengemeinschaft)
6. die Syrisch-orthodoxe Kirche in Österreich	syr.-orth.	6. Jehovas Zeugen	(Jehovas Zeugen)
7. die Methodistenkirche in Österreich	method.	7. Kirche der Siebenten-Tags-Adventisten	(S.T.Advent)
8. die Kirche Jesu Christi der Heiligen der letzten Tage (Mormonen)	Kirche Jesu Christi HLT	8. Koptisch-orthodoxe Kirche in Österreich	(kopt.-orth.)
9. die Neuapostolische Kirche in Österreich	neuapostol.	9. Hinduistische Religionsgesellschaft in Österreich	(hinduistisch)
10. der Islam	islam.		
11. die Israelitische Glaubensgemeinschaft in Österreich	israel.		
12. die Österreichische Buddhistische Religionsgemeinschaft	buddhist.		